

Satzung für den Tourismus-, Kultur-, Gewerbe- und Dorfentwicklungsbeirat der Gemeinde Schönwalde a. B. (Gemeindebeirat)

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde a. B. vom 23.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

(1) Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde a. B. vom 25.03.2015 wird für die Gemeinde Schönwalde a. B. ein Tourismus-, Kultur-, Gewerbe- und Dorfentwicklungsbeirat, kurz: „**Gemeindebeirat**“ gegründet.

§ 2 Aufgaben des Gemeindebeirates

(1) Der Gemeindebeirat hat die Aufgabe, die Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde Schönwalde a. B. unter Einbindung von Vereinen, Verbänden und Interessierten zu koordinieren und sich hierbei im Besonderen der folgenden Aufgabenschwerpunkte anzunehmen:

- Aufbau, Gestaltung und Pflege der Gemeindewebsite
- Ortsverschönerung und -entwicklung
- Gewerbeentwicklung und -ansiedlung
- Entwicklung von Marketingstrategien
- Werbung; Information - Aktualisierung der Aushangkästen
- Förderung des Tourismus

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeindebeirat setzt sich aus mindestens 8 jedoch höchstens 12 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder können vorgeschlagen werden oder sich bei Interesse freiwillig melden. Diese bis zu 12 Mitglieder und ggf. Vertreter werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde a. B. benannt und bestätigt.

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen über besondere Erfahrungen in den im § 2 näher benannten Kernzuständigkeiten des Gemeindebeirates verfügen. Es soll versucht werden, die unterschiedlichen Aspekte des Aufgabenprofils durch die Mitglieder in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Gemeindebeirat wählt in seiner ersten Sitzung einer Wahlzeit einen Vorsitzenden sowie einen stellv. Vorsitzenden aus der Mitte seiner Mitglieder.
- (2) Die Geschäftsführung im Gemeindebeirat erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine - über den postalischen Versand der vorgefertigten Einladungen/Sitzungsprotokolle hinausgehende - Begleitung der Verwaltung erfolgt nicht.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Gemeindebeirat wird je nach Geschäftslage zu 2 bis 4 Sitzungen im Jahr eingeladen.
- (2) Die Einladung durch den Vorsitzenden erfolgt analog den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde a. B..
- (3) Zur Erarbeitung von Konzepten und/oder Stellungnahmen zu Einzelfragen kann der Gemeindebeirat Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen können Sachverständige angehören, die nicht Mitglieder des Gemeindebeirates sind.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindebeirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönwalde a. B..

§ 7 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Der Gemeindebeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann bei der folgenden Sitzung die gleiche Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder verhandelt werden.
- (2) Der Gemeindebeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Amtszeit

Der gewählte Gemeindebeirat bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Gemeindebeirates durch die Gemeindevertretung.

§ 9 Projekte und Haushaltsmittel

(1) Die Gemeinde stellt für die Öffentlichkeitsarbeit über den Gemeindehaushalt zunächst Mittel in Höhe von € 2.500 p.a. zur Verfügung. Aus diesen allgemeinen Mitteln werden Kommunikations- und Imagemaßnahmen wie Flyer, Workshops, u. a. finanziert und der Gemeinde bis zum Ende des ersten Quartals für das Vorjahr in Form eines vom Gemeindebeirates beschlossenen Rechenschaftsberichtes nachgewiesen.

(2) Darüber hinausgehend stellt die Gemeinde dem Gemeindebeirat auch das bislang dem Fremdenverkehrsverein zur Verfügung gestellte technische Equipment zur Verfügung.

(3) Projekte, die über die in Absatz 1 beschriebene reine Öffentlichkeitsarbeit hinausgehen, bedürfen einer Projektskizze, bzw. -Vertiefung, die von der Geschäftsführung zu erstellen ist! Diese hat Angaben zum Projekt, Investitionskostenanteile sowie Folgekosten und deren Verteilung auf die Gemeinde zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeinde hat nur die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit formal übertragen. Die Umsetzung von Projekten muss daher der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde a. B., den 24.09.2015

Gemeinde Schönwalde a. B.

gez. Hans-Alfred Plötner

(Bürgermeister)